

Von:

Wartburgkreis
Erzberger Alle 14
36433 Bad Salzungen

An:

Rhön GmbH - Gesellschaft für Tourismus und Markenmanagement
Rhönstraße 97
97772 Wildflecken-Oberbach

Bad Salzungen, Wildflecken-Oberbach, den _____

Betrauung der Rhön GmbH mit Leistungen der Förderung und Pflege des Tourismus

Auf der Grundlage des Beschlusses der europäischen Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K (2011) 9380 sowie veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L7/3 vom 11.01.2012 und der Mitteilung vom 11. Januar 2012 (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) sowie der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts des Freistaates Thüringen

erlässt der Wartburgkreis

gegenüber der Rhön GmbH, Rhönstraße 97, 97772 Wildflecken-Oberbach

folgenden

BETRAUUNGSAKT

als Teil einer Gesamtbetrauung

durch die Landkreise Bad Kissingen, Fulda, Rhön-Grabfeld, Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis

zwecks Festlegung der Gemeinwohlverpflichtungen im Bereich der Tourismusförderung sowie der Ausgleichshöhe.

Dieser Betrauungsakt ergeht zur Sicherstellung der Konformität von Ausgleichsleistungen durch die Zuschussgewährung an die Rhön GmbH mit den Vorschriften des europäischen Beihilferechts.

I. Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

1. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im folgenden auch „DAWI“ genannt) handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verknüpft sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Sie werden von einem Öffentlichen Zweck getragen und dienen der Daseinsvorsorge.
2. Die Gesellschafter der Rhön GmbH sehen die Tourismuspflege als förderwürdige Aufgabe an, da der Tourismus für den kommunalen Sektor von erheblicher Bedeutung ist. Die Tourismusförderung ist eine kulturelle und soziale Aufgabe der Daseinsvorsorge.
3. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Zuwendungszwecks und der Betrauung stellen hierbei insbesondere folgende Maßnahmen der Rhön GmbH dar:
 - Vertretung der Gesamtinteressen des Tourismus im Zuständigkeitsbereich der Rhön gegenüber dem Bund, dem Staat, den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
 - Festlegung einer Tourismusstrategie für die Rhön,
 - Entwicklung der touristischen Infrastruktur,
 - Standort- und Regionalmanagement im Querschnittsbereich des Tourismus,
 - Festlegung einer Markenstrategie und von Qualitätskriterien,
 - das Marketing für touristisch relevante Angebote auf betrieblicher, örtlicher und gebietlicher Ebene,
 - Maßnahmen, die allgemein der Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Herausstellung der Vorzüge der Region als attraktives Reiseziel im In- und Ausland dienen, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Marketingkonzepte zur allgemeinen Imagewerbung für den Tourismus im Gebiet Rhön,
 - Koordination der regionalen Kompetenzcenter als Regionalbüros der Rhön GmbH,
 - die Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Region Rhön zur Förderung des Gesellschaftszwecks,
 - Allgemeine Marktforschung zu Themen des Tourismus in der Region.

Auch kombinierte Maßnahmen der Gesellschaft, die allgemeine Marketingmaßnahmen für den Tourismus mit unternehmensbezogenen Maßnahmen (z. B. Einzelwerbung, Messe-Beteiligung) verknüpfen, sind bezüglich des Anteils der allgemeinen Maßnahmen für den Tourismus im Gebiet Rhön als DAWI einzuordnen.

4. Keine DAWI im Sinne des Zuwendungszwecks stellen wirtschaftliche Maßnahmen dar, die keinen Bezug zur allgemeinen Imagewerbung für den Tourismus aufweisen - wie insbesondere unternehmensspezifische Werbung - und als wirtschaftliche Leistungen nicht als DAWI betraufungsfähig sind.
5. Die Zuwendung ist nur für DAWI im Sinne des Zuwendungszwecks und der Betrauung gemäß Ziffer I. 2 zu verwenden.

6. Erbringt die Rhön GmbH nicht betraufungsfähige wirtschaftliche Leistungen i.S.d. Ziffer I. 3., müssen diese zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.v. Ziffer I.2. in Trennungsrechnung geführt werden. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen.

II. Ausgleich

1. Die Rhön GmbH erhält als Ausgleich im Rahmen der Anteilsfinanzierung für die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse jährlich einen Zuschuss in der nach dem Wirtschaftsplan der Rhön GmbH sowie dem Haushaltsplan des Wartburgkreises (Gesellschafter) jeweils festgesetzten Höhe zugewendet.
2. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan festgesetzten Kosten, können die ausgleichsfähigen Kosten im Rahmen der Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der Rhön GmbH erhöht werden. Die Unvorhersehbarkeit der Ereignisse ist in der von der Rhön GmbH zu führenden Beihilfeakte beweiskräftig zu dokumentieren und der Gesellschafterversammlung darzulegen. II. Ziffer 3. bleibt unberührt.
3. Die gemäß Absatz 1 erhaltenen Mittel dürfen nur für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 verwendet werden. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sollen nicht mit diesen Mitteln ausgeglichen werden. Im Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Mittel grundsätzlich zurückzuzahlen.
4. Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Rhön GmbH auf die Gewährung der Leistung.

III. Vermeidung/Kontrolle einer Überkompensierung

1. Die Mittel sind zweckgebunden zur Deckung der berücksichtigungsfähigen Kosten für die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestimmt. Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Rhön GmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach Ziffer I.2. entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel.
2. Der Ausgleich für die mit diesem Bescheid geförderten DAWI-Maßnahmen des Zuwendungsempfängers darf auch gemeinsam mit anderweitigen Fördermitteln für dieselben Maßnahmen nicht über den nach Artikel 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses zulässigen Höchstaussgleich hinausgehen (keine Überkompensation).
3. Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Rhön GmbH er-

füllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Die Rhön GmbH wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.

IV. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, gemäß Art. 8 des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraumes und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren, um belegen zu können, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung von DAWI verwendet wurde.

V. Betrauungs- und Bewilligungszeitraum, Befristung, Beendigung

Die Betrauung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 mit Bekanntgabe an die Rhön GmbH für 10 Jahre in Kraft. Sie endet am 31.12.2026. Die Betrauung ist jederzeit widerrufbar.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass außerdem beabsichtigt ist, in der Gesellschafterversammlung zusätzlich die Weisung an die Geschäftsführung zur Umsetzung der einzelnen Betrauung des jeweiligen Gesellschafterlandkreises zu beschließen.